



Ansprechpartner/in Constanze Tenhaeff
Telefon 02952 / 9735 0
Telefax 02952 / 9735 85
E-Mail constanze.tenhaeff@wald-und-holz.nrw.de

Datum 25.09.2020
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-06.WAR/2020/1

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der:	Stadt Warstein
Gemarkung:	Belecke
zur Änderung der Nutzungsart in	Wald
mit einer Größe von:	25.802 qm

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e:	4
Flurstück/e:	4

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Durch das Vorhaben der Estaufforstung kommt es zu keiner **ökologischen Beeinträchtigung des** Gebietes. Die Schutzkriterien unter 2.3 der Anlage 3 UVPG wurden hierbei berücksichtigt

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.
Tenhaeff